

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Mathematik

Vom 21. April 1989

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung
- § 3a Orientierungsprüfung
- § 4 Diplomprüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Durchführung der mündlichen Prüfungen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zweck der Prüfung
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Art und Umfang der Prüfung
- § 14 Gesamtnote und Zeugnis
- § 15 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 17 Art und Umfang der Prüfung
- § 18 Die Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Diplomprüfung
- § 21 Gesamtnote, Zeugnis und Diplom
- § 22 Wiederholung der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungen

IV. Schlußbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 Aberkennung des Diplomgrades

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anhang A 1: Erforderliche Nachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Mathematik
- Anhang A 2: Inhaltliche Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung in den mathematischen Prüfungsfächern
- Anhang B 1: Erforderliche Nachweise für die Zulassung zur Diplomprüfung in Mathematik
- Anhang B 2: Liste der in Heidelberg wählbaren Schwerpunkte
- Anhang C: Anforderungen in den Nebenfächern

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mathematik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik den akademischen Grad "Diplom-Mathematiker" bzw. "Diplom-Mathematikerin" (abgekürzte Schreibweise: "Dipl. -Math.").

§ 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt innerhalb von 8 Semestern höchstens 160 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Diplomprüfung findet in Mathematik als Hauptfach und einem Nebenfach statt. Für die Wahl des Nebenfaches vgl. § 13 Abs. 1 und 6.
- (3) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen (sie kann auch schon früher abgelegt werden). Wird die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgelegt, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung gemäß § 9 Abs. 3 nicht zu vertreten hat.

§ 3a Orientierungsprüfung

- (1) Spätestens nach dem zweiten Semester ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Grundvorlesung Analysis I oder Lineare Algebra I. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 120 Minuten Dauer und die Bearbeitung von Übungsaufgaben, die mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Diplom-Prüfungsausschuß

- (1) Die Fakultät für Mathematik bildet für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen Diplom-Prüfungsausschuß, im folgenden kurz Prüfungsausschuß genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplanes. Er klärt im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten Fragen, die nichtmathematische Fachprüfungen betreffen. Er kann zu allen die Prüfung betreffenden Fragen angerufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (3) Soweit der Fakultätsrat bzw. Erweiterte Fakultätsrat nach dieser Ordnung Beschlüsse zu fassen hat, unterbreitet der Prüfungsausschuß hierzu Vorschläge.
- (4) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter drei Professoren sowie ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes. Ferner

gehört dem Prüfungsausschuß ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Die zum wissenschaftlichen Personal gehörenden Ausschußmitglieder werden vom Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Aus dem Kreis der Professoren, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, wählt der Fakultätsrat den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des studentischen Ausschusses für die Dauer eines Jahres gewählt.

- (5) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende. Er wird hierbei vom Prüfungssekretariat und den weiteren Mitgliedern aus dem Bereich des wissenschaftlichen Personals unterstützt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ebenso die Prüfer und Beisitzer nach § 5 unterliegen der Pflicht der Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Alle Prüfer und Gutachter (vgl. § 19), die an den Prüfungen eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (2) Als Prüfer in Mathematik werden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Mathematik bestellt, soweit sie hauptamtlich in Forschung und Lehre an der Fakultät für Mathematik tätig sind.

In der Diplom-Vorprüfung können außerdem Akademische Räte (Oberräte, Direktoren) der Fakultät für Mathematik, deren Prüfungsberechtigung gemäß § 132 Abs. 6 des Universitätsgesetzes vom Rektor festgestellt wurde, zu Prüfern bestellt werden, sofern sie in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen.

- (3) Vor Bestellung der Prüfer im Nebenfach (vgl. § 13 Abs. 1) sind die jeweils zuständigen Fakultäten vom Prüfungsausschuß zu hören.
- (4) Beisitzer müssen die Diplomprüfung in Mathematik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (5) Der Kandidat hat das Recht, für die einzelnen Fachprüfungen Prüfer vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht

jedoch nicht.

§ 6 Durchführung der mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor mindestens einem Prüfer und in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt.
- (2) Die in den mündlichen Prüfungen behandelten wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben und auf Wunsch mündlich zu begründen.
- (4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit der Prüfung einzuschränken oder auszuschließen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Die Termine für die mündlichen Prüfungen setzen die Prüfer im Benehmen mit dem Kandidaten fest. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer bzw. von den Gutachtern der Diplomarbeit festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und gebrochene Noten über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet ist, anderenfalls ist sie nicht bestanden. Zur Bewertung einer Diplomarbeit wird auf § 19 verwiesen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (3) Die Gesamtnote in der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ergibt sich durch Rundung aus dem gewichteten Mittelwert g aus den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 3 bzw. § 21 Abs. 3. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Mittelwert $g \geq 1,5$ sehr gut
Bei einem Mittelwert $1,5 < g \geq 2,5$ gut
Bei einem Mittelwert $2,5 < g \geq 3,5$ befriedigend
Bei einem Mittelwert $3,5 < g \geq 4,0$ ausreichend

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Diplom-Vorprüfungen in anderen Studiengängen oder vergleichbare Prüfungen an ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (5) Einzelne Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Heidelberg erbracht wurden, werden auf Diplom-Vorprüfungen oder auf Diplomprüfungen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuß. Für die

Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

- (1) Der Kandidat kann bis sieben Tage vor Beginn einer mündlichen Prüfung von dieser ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurücktreten, sofern trotz der dadurch bedingten Terminverschiebung die für die Ablegung der Prüfung durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.
- (2) Tritt ein Kandidat von einer mündlichen Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück, oder versäumt er den Termin der Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die der Prüfungsausschuß anerkennt. Diese müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Im Fall einer Fristüberschreitung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß, ob der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, setzt der Prüfungsausschuß eine neue Frist fest.
- (4) Eine mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden bzw. eine Diplomarbeit als nicht angenommen, wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zweck der Prüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Prüfungsfächer und eine systematische Orientierung erworben hat, die ihn befähigen, das Studium der Mathematik mit Erfolg fortzusetzen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens im Semester der Zulassung zur Prüfung an der Universität Heidelberg für den Studiengang Mathematik (Diplom oder Lehramt) immatrikuliert ist,
3. an den im Anhang A1 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat,
4. seinen Prüfungsanspruch gemäß dieser Prüfungsordnung nicht verloren hat und
5. den Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3a Abs. 1 vorlegt.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
 1. Der Nachweis über das Vorliegen der in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen, durch Vorlage der Übungsscheine gemäß Anlage A1.
 2. das Studienbuch,
 3. ein kurzer Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Mathematik abgelegt bzw. nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Ebenso kann gestattet

werden, daß der Nachweis von höchstens einer Studienleistung bis spätestens zum Termin der letzten (entsprechenden) Prüfung nachgereicht wird.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen nach § 11 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 nicht vollständig sind, oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß; eine Ablehnung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in folgenden Prüfungsfächern:
1. Analysis,
 2. Lineare Algebra (einschließlich analytischer Geometrie),
 3. Praktischer Mathematik,
 4. dem Nebenfach.

Als Nebenfach kann im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten der Universität Heidelberg gewählt werden: Physik, Chemie, Biologie, Wirtschaftswissenschaften, Philosophie, Informatik vgl. auch Absatz 6.

- (2) Die Prüfung in jedem Prüfungsfach nach Absatz 1 soll etwa 30 Minuten betragen. Ist das Nebenfach Physik, so sind zwei Teilprüfungen von entsprechender Dauer abzulegen (vgl. Anhang C).
- (3) Höchstens zwei der unter Absatz 1 genannten Prüfungsfächer 1.-3. können bei einem Prüfer abgelegt werden.
- (4) Die Prüfungen sind innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzulegen.
- (5) Die inhaltlichen Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer Mathematik sind im Anhang A2 aufgelistet, für die Nebenfächer im Anhang C.

- (6) Andere Nebenfächer; als die in Absatz 1 aufgeführten, können auf Antrag im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten an der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten genehmigt werden, wenn der Antrag des Studenten begründet, daß sein Studium des Nebenfaches eine sinnvolle Beziehung zur Mathematik besitzt. Der Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.

Astronomie kann grundsätzlich nur im Diplom als Nebenfach gewählt werden. In der Diplom-Vorprüfung ist die entsprechende Prüfung in Physik abzulegen.

§ 14 Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bestanden, so wird ihm, nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern erreichten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich durch Rundung aus dem gewichteten Mittelwert g der Noten der einzelnen Prüfungsfächer. g bestimmt sich nach der Formel:

$$g = \frac{3a + 2l + 2p + 3n}{10} ,$$

dabei bedeutet

a	die Note im Prüfungsfach Analysis,
l	die Note im Prüfungsfach Lineare Algebra,
p	die Note im Prüfungsfach Praktische Mathematik,
n	die Note im Nebenfach.

Für die Rundung gilt § 7 Abs. 3.

Finden in einem Nebenfach mehrere Teilprüfungen statt, so errechnet sich die Fachnote n in diesem Nebenfach als arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungen.

§ 15 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und in

welchem Zeitraum die Prüfung wiederholt werden kann.

- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens zwei Monate nach dem Datum der nichtbestandenen Prüfung statt-finden. Für die Ablegung einer oder mehrerer Wiederholungsprüfungen verlängert sich der Prüfungszeitraum nach § 13 Abs. 4 um sechs Monate. Wird diese Frist überschritten, verliert der Kandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Frist-überschreitung gemäß § 9 Abs. 3 nicht zu vertreten hat.
- (4) Wurde die Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden und ist eine weitere Wiederholung nicht zulässig, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Der schriftliche Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder hat er den Prüfungsanspruch verloren, wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch gemäß dieser Prüfungsordnung verloren ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zu-ständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mathematik oder eine gleichwertige Prüfung nach § 8 Abs. 4 bestanden hat,
 3. mindestens im Semester der Zulassung zur Prüfung an der Universität Heidelberg für den Studiengang Mathematik (Diplom) immatrikuliert ist und

4. an den in Anhang B1 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat, wobei die erfolgreiche Teilnahme durch Scheine gemäß Anhang B1 zu belegen ist.
- (2) Für das Zulassungsverfahren gilt § 12 entsprechend. Abweichend von § 12 Abs. 3 kann jedoch gestattet werden, daß der Nachweis sämtlicher Studienleistungen für das Nebenfach nach § 17 Abs. 4 bis spätestens zum Termin der Prüfung im Nebenfach nachgereicht wird.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:
- A) der Diplomarbeit, und
 - B) der mündlichen Diplomprüfung.
- (2) Prüfungsfächer in der mündlichen Diplomprüfung sind:
- a) Mathematik I
 - b) Mathematik II,
 - c) Mathematik III,
 - d) das Nebenfach.
- (3) Bei der Prüfung in Mathematik I stehen Gesichtspunkte der Reinen Mathematik im Vordergrund.

Bei der Prüfung in Mathematik II stehen Gesichtspunkte der Angewandten Mathematik im Vordergrund.

Die Prüfung in Mathematik III bezieht sich auf das Fachgebiet der Mathematik, das der Student als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat, und aus dem das Thema der Diplomarbeit stammt.

Die Liste der in Heidelberg derzeit wählbaren Schwerpunkte ist in Anhang B2 enthalten.

- (4) Für die Wahl des Nebenfaches gelten § 13 Abs. 1 und 6 entsprechend.

§ 18 Die Diplomarbeit

- (1) Nach der Zulassung zur Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit, die ein wesentliches Element der Ausbildung darstellt.
- (2) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit über einen mathematischen Gegenstand. Mit ihr soll der Kandidat nachweisen, daß er fähig ist, sich

nach wissenschaftlichen Methoden einen Ausschnitt aus der Mathematik, der noch nicht zum Standardlehrstoff gehört, selbständig zu erarbeiten und ihn im Zusammenhang klar darzustellen.

- (3) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Mathematik vergeben und betreut. Er ist für eine ordnungsgemäße Anleitung des Diplomanden bei der Durchführung der Diplomarbeit verantwortlich.

Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

Von Satz 1 abweichende Fälle der Vergabe und Betreuung einer Diplomarbeit bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses und setzen die Bereitschaft eines beamteten Professors der Fakultät für Mathematik voraus, die Diplomarbeit als Zweitgutachter zu bewerten.

- (4) Hat sich ein Kandidat erfolglos um ein Thema für eine Diplomarbeit bemüht, so sorgt auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß dem Kandidaten ein Thema gestellt wird.
- (5) Der Beginn der Diplomarbeit und das vorläufige Arbeitsthema sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich durch den Betreuer und den Kandidaten zu melden. Die Zeit vom Beginn der Arbeit bis zur Ablieferung der schriftlichen Fassung darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema soll so gestellt sein, daß eine Bearbeitung in diesem Zeitraum voraussichtlich möglich ist. Die Bearbeitungsdauer kann in Ausnahmefällen auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Prüfungsausschuß um drei Monate verlängert werden.
- (6) Besteht eine Diplomarbeit zu wesentlichen Teilen aus Rechenergebnissen, so soll unabhängig von der Qualität der Rechenergebnisse die mathematische Kompetenz des Kandidaten aus der Arbeit erkennbar sein. Daher soll die Arbeit eine eigenständige, einwandfreie Darstellung des mathematischen Sachverhalts durch den Kandidaten enthalten. Der Programmteil der Arbeit ist so zu gestalten, daß deutlich erkennbar ist, welche Ideen und Methoden bei der Programmierung wesentlich verwendet wurden und insbesondere neu hinzugekommen sind. Der Kandidat soll - soweit möglich - die Frage erörtern, ob und in welchem Maße die verwendeten Rechenmethoden effektiv und dem behandelten mathematischen Problem angemessen sind. Diese Gesichtspunkte werden bei der Bewertung der Arbeit (§ 19) mit berücksichtigt.
- (7) Das Thema einer Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Themenstellung durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Betreuer zurückgegeben werden.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und alle Stellen, die dem Wortlaut oder Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Bewertung der fristgemäß eingereichten Diplomarbeit erfolgt durch den Betreuer als Erstgutachter sowie einem weiteren Gutachter, der vom Prüfungsausschuß bestellt wird. Einer der Gutachter muß Professor der Fakultät für Mathematik sein.
- (3) Die Bewertung durch die Gutachter erfolgt nach der in § 7 Abs. 1 genannten Notenskala.
- (4) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachternoten nach § 7 Abs. 3.
- (5) Hat nur einer der beiden Gutachter die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so wird vom Prüfungsausschuß ein weiterer Gutachter bestellt. Die Arbeit ist angenommen, wenn der weitere Gutachter sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachternoten. Für die Rundung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Ist der Mittelwert größer als 4,0, wird die Note auf "ausreichend" (4,0) festgesetzt.
- (6) Die Diplomarbeit ist abgelehnt, wenn zwei Gutachter sie mit der Note "nicht ausreichend" bewerten. Sie gilt als abgelehnt, falls sie nicht fristgemäß vorgelegt wurde, es sei denn, daß der Kandidat die Fristüberschreitung gemäß § 9 Abs. 3 nicht zu vertreten hat.

§ 20 Mündliche Diplomprüfung

- (1) Die mündliche Diplomprüfung kann erst dann erfolgen, wenn der Erstgutachter schriftlich bestätigt hat, daß die Arbeit in der vorgelegten Form den Anforderungen an eine Diplomarbeit genügt, und daß er sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewerten wird.
- (2) Mathematik I, II und III werden in je einer Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer geprüft. Stammt das Thema der Diplomarbeit aus dem Gebiet der Reinen bzw. der Angewandten Mathematik, so können die Prüfungen in Mathematik

I und III bzw. Mathematik II und III bei denselben Prüfern abgelegt werden. Jedoch können höchstens zwei der Prüfungsfächer Mathematik I, II und III von demselben Prüfer geprüft werden.

- (3) Prüfungsanforderungen in Mathematik:
 - a) Sowohl in Mathematik I als auch Mathematik II erstrecken sich die mündlichen Prüfungen auf den Stoff, der etwa dem Inhalt von drei vierstündigen Vorlesungen in Mathematik für mittlere und höhere Semester entspricht. Hier soll der Kandidat hinreichend breite Kenntnisse nachweisen.
 - b) In der Prüfung in Mathematik III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet seiner Diplomarbeit nachweisen.
- (4) Die für die Prüfung im Nebenfach zu erbringenden Anforderungen sind für die wichtigsten Nebenfächer im Anhang C zusammengestellt. In weiteren Fächern entscheidet darüber der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit von den zuständigen Fakultäten benannten Vertretern des Nebenfaches. Die Prüfungsdauer in den Nebenfächern beträgt jeweils etwa 40 Minuten (je Prüfungsfach).
- (5) Die mündlichen Prüfungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Termin der ersten Prüfung abgeschlossen sein.
- (6) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern, soweit sie als Nebenfächer zugelassen sind, einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis wird dann auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote (vgl. § 21 Abs. 3) nicht mit einbezogen. § 6 und § 9 gelten entsprechend.

§ 21 Gesamtnote, Zeugnis und Diplom

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem Prüfungsfach mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet und die Diplomarbeit angenommen wurde.
- (2) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm, nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigt und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich durch Rundung gemäß § 7 Abs. 3 aus dem gewichteten Mittelwert \bar{g} der ungerundeten Noten der Prüfungsfächer und

der Diplomarbeit nach der Formel

$$g = \frac{2m_I + 2m_{II} + 1m_{III} + 3d + 2n}{10}$$

Dabei bedeutet

- m_I die Note in Mathematik I
- m_{II} die Note in Mathematik II
- m_{III} die Note in Mathematik III
- d die Note in der Diplomarbeit
- n die Note im Nebenfach.

Bei hervorragender Leistung kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" erteilt werden, sofern alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen und sämtliche Einzelleistungen mit der Note "sehr gut" (1,0) bewertet wurden.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Gesamtnote enthält und mit dem die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Das Diplom wird von der Fakultät für Mathematik ausgestellt, vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 22 Wiederholung der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungen

- (1) Wird die Diplomarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann der Kandidat eine zweite Diplomarbeit anfertigen, in der Regel mit einem neuen Thema. Wird der Beginn dieser Diplomarbeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablehnung der ersten Arbeit gemeldet, so gilt auch sie als abgelehnt, es sei denn, daß der Kandidat die Fristüberschreitung gemäß § 9 Abs. (3) nicht zu vertreten hat. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist im Wiederholungsfall nicht zulässig.

Eine weitere Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und in welchem Zeitraum die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann nur in besonders begründeten Aus-

nahmefällen vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.

- (4) Eine Wiederholungsprüfung muß im Zeitraum von zwei bis sechs Monaten nach dem Datum der nicht bestandenen Prüfung stattfinden. Bei Überschreiten dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als nicht bestanden, es sei denn, daß der Kandidat die Frist-überschreitung gemäß § 9 Abs. 3 nicht zu vertreten hat.
- (5) Wurde die Diplomarbeit im Wiederholungsfall abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt oder wurde die Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ohne daß eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Der schriftliche Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wurde ein Prüfungsteil bzw. -abschnitt nach § 17 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen oder ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Kandidaten auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach

Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf begründeten Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 7. August 1942 (Amtsblatt "Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" 1942, S. 319) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits mit der Diplom-Vorprüfung begonnen haben, können ihre Diplom-Vorprüfung auf Antrag nach der bisherigen Ordnung beenden. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, können auf Antrag noch zwei Jahre lang nach den bisherigen Regelungen geprüft werden.

Anhang A I

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- vier (mathematische) Übungsscheine, davon mindestens je einer zur Analysis, zur Linearen Algebra und zur Praktischen Mathematik. Der vierte Übungsschein kann zu einer beliebigen Grund- oder Kursusvorlesung gehören. Er kann auch durch einen Proseminarschein ersetzt werden. (einer der Übungsscheine entfällt bei Vorlage der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung mit dem entsprechenden Leistungsnachweis gemäß § 3a Abs. 1).

- Scheine (über Vorlesungen, Praktika, Seminare, Übungen) für das Nebenfach entsprechend den Regelungen der jeweiligen Fakultät (vgl. Anhang C).

Anhang A 2

Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung in den mathematischen Prüfungsfächern bauen auf den Inhalten der folgenden Lehrveranstaltungen auf:

1. Analysis:

Es werden Kenntnisse im Umfang einer dreisemestrigen vierstündigen Grundvorlesung über Analysis einschließlich der zugehörigen Übungen erwartet.

2. Lineare Algebra:(einschließlich analytischer Geometrie)

Es werden Kenntnisse im Umfang einer zweisemestrigen vierstündigen Grundvorlesung über Lineare Algebra (einschließlich analytischer Geometrie) sowie der zugehörigen Übungen erwartet.

Die Vorlesung Analysis III kann dabei durch eine beliebige Kursusvorlesung (z.B. Algebra, Funktionentheorie, Topologie, Zahlentheorie etc.) ersetzt werden.

3. Praktische Mathematik:

Es werden Kenntnisse im Umfang einer vierstündigen Grundvorlesung aus den Gebieten Mathematische Stochastik (Wahrscheinlichkeitsrechnung, Statistik) oder Numerik erwartet.

Anhang B 1

Erforderliche Nachweise für die Zulassung zur Diplomprüfung in Mathematik

Für die Zulassung zur Diplomprüfung Mathematik sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- drei Seminarscheine über die erfolgreiche Teilnahme an mathematischen Seminaren oder Praktika (davon je wenigstens ein Nachweis für eine Lehrveranstaltung in Reiner und in Angewandter Mathematik). Zur erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar gehört in der Regel der Vortrag eines zweistündigen mündlichen Referats.
- zwei Übungsscheine zu mathematischen Kursusvorlesungen (oder Spezialvorlesungen).

Anhang B 2

Liste der in Heidelberg wählbaren Schwerpunkte

(vgl. § 17 Abs. 3)

1. Mathematische Logik und Grundlagen der Mathematik
2. Algebra und Zahlentheorie
3. Funktionentheorie und analytische Zahlentheorie
4. Topologie und Geometrie
5. Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
6. Analysis und ihre Anwendungen
7. Mathematische Methoden der Physik
8. Numerische Mathematik

Anhang C

Anforderungen in den Nebenfächern

S bedeutet im folgenden, daß die erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung jeweils durch einen Schein bzw. durch Scheine nachzuweisen ist.

SWS bedeutet Semesterwochenstunde.

1. PHYSIK

Die folgenden Studienleistungen müssen erbracht werden:

a. Vordiplom

	Physik I ("Mechanik, Wärme") mit Rechenübungen	4 + 2 SWS
	Physik II ("Elektrizität, Magnetismus, Wellen") mit Rechenübungen	4 + 2 SWS
S	Physikalisches Praktikum I	3 SWS
S	Physikalisches Praktikum II B	3 SWS
	Theoretische Physik I("Mechanik") mit Übungen	4 + 2 SWS

Der Prüfungsstoff (es sind zwei Prüfungen abzulegen, je eine über Experimentalphysik und eine über Theoretische Physik) entspricht dem Inhalt der oben genannten Lehrveranstaltungen.

b. Diplom

Zwei Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Kursusvorlesungen Theoretische Physik II - IV ("Elektrodynamik, Quantenmechanik, Thermodynamik und Statistik"). Auch für den Fall, daß im Vordiplom Physik nicht als Nebenfach gewählt wurde, sind in der Diplomprüfung die Kenntnis des Stoffes der Vorlesungen Physik I und II sowie Theoretische Physik I vorausgesetzt. Es wird empfohlen, zusätzlich die Vorlesung "Moderne Physik für Nebenfächler" (2 SWS) zu besuchen.

Der Prüfungsstoff entspricht dem Inhalt der angegebenen Lehrveranstaltungen. Die Prüfer sind jeweils (für Vordiplom bzw. Diplom) beim Dekanat der Fakultät für Physik und Astronomie zu erfragen.

2. ASTRONOMIE

Astronomie kann nur in der Diplomprüfung als Nebenfach gewählt werden, in der Diplomvorprüfung sind die entsprechenden Prüfungen in Physik abzulegen.

Folgende Studienleistungen müssen für das Diplom erbracht werden:

	Einführung in die Astronomie und Astrophysik I und II	2 + 2 SWS
S	Astronomisches Praktikum	8 SWS
S	Astronomisches Seminar	2 SWS
	Kursus- oder Spezialvorlesung	1 - 2 SWS

Der Prüfungsstoff entspricht dem Inhalt der oben angegebenen Lehrveranstaltungen. Die Prüfer sind beim Dekanat der Fakultät für Physik und Astronomie zu erfragen.

3. BIOLOGIE

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

a. Vordiplom

	Vorlesung "Biologie I"
	Vorlesung "Biologie II"
	Vorlesung "Biologie III"
S	Grundpraktikum (wahlweise I oder II oder III, letzteres mit drei Exkursionen)
S	Seminar nach Wahl

Der Prüfungsstoff erstreckt sich über den Umfang der genannten Lehrveranstaltungen.

b. Diplom

Aus dem Angebot für das Hauptstudium:

- S Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS darunter
 mindestens 2 Seminare

Der Prüfungsstoff erstreckt sich über den Umfang der genannten Lehrveranstaltungen.

4. CHEMIE

Folgende Prüfungsleistungen müssen erbracht werden:

a. Vordiplom

- | | | |
|---|---|-------------|
| | Einführung in die Chemie für Physiker und
Geowissenschaftler | 3 SWS |
| S | Anorganisch-Chemisches Praktikum für
Physiker und Geowissenschaftler | 1/2 x 8 SWS |

Der Prüfungsstoff entspricht dem Inhalt der oben angegebenen Lehrveranstaltungen.

b. Diplom

- | | | |
|-----|---|-------|
| | Organische Chemie (Experimentalvorlesung) | 4 SWS |
| (S) | Eine Spezialvorlesung aus dem Bereich der
Anorganischen, Organischen oder
Physikalischen Chemie | 2 SWS |

Diese Spezialvorlesung soll bei demjenigen Dozenten gehört werden, bei dem die Prüfung abgelegt wird.

- (S) bedeutet: Der betreffende Dozent entscheidet, ob ein Schein erforderlich ist.

5. WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Folgende Leistungsnachweise müssen erbracht werden:

a. Vordiplom

- S 1. Mikroökonomie I (Einführung in die Volkswirtschaftslehre)
S 2. Makroökonomie I
S 3. Mikroökonomie II

Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn jede der beiden zweistündigen Klausuren jeder Lehrveranstaltung mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

Die Leistungsnachweise sind dem Prüfungsausschuß für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung vorzulegen. Die Diplomvorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten über den Inhalt der oben genannten Lehrveranstaltungen.

b. Diplom

1. Wirtschaftstheorie
2. Ökonometrie
3. Unternehmensforschung
4. Wirtschafts- und Sozialstatistik
5. Wirtschaftsinformatik
6. Wirtschaftspolitik
7. Finanzwissenschaft

Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn

- in einer Lehrveranstaltung eines Prüfungsgebietes jede der beiden zweistündigen Klausuren mit mindestens "ausreichend" bewertet sind, oder wenn
- in einem Seminar eines Prüfungsgebietes das Referat mit mindestens "ausreichend" bewertet wird.

Der Leistungsnachweis ist dem Prüfungsausschuß für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorzulegen.

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten. Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff von insgesamt 12 bis 16 SWS der Lehrveranstaltungen eines der oben genannten Prüfungsgebiete.

Prüfer sind die Fachvertreter der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Sie müssen Professoren gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 UG, Hochschul- oder Privatdozenten sein. Wird ein Prüfungsgebiet von mehreren Professoren vertreten, kann der Kandidat den Prüfer wählen. Nach Rücksprache mit dem Kandidaten legt der Prüfer fest, welche Lehrveranstaltungen des Prüfungsgebietes der mündlichen Prüfung zugrunde gelegt werden.

6. PHILOSOPHIE

a. Vordiplom

Prüfungsstoff:

Eines der Hauptwerke eines Klassikers der Philosophie

oder (alternativ)

ein Sachgebiet oder ein Abschnitt der Philosophiegeschichte

oder ein

historischer Problemzusammenhang.

S Scheine:

Erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren, die durch benotete Scheine zu belegen ist.

b. Diplom

Prüfungsstoff:

1. Eines der Hauptwerke eines Klassikers der Philosophie,
2. ein Sachgebiet oder ein Abschnitt der Philosophiegeschichte oder ein historischer Problemzusammenhang.

Die nach 1. und 2. gewählten Themen können aufeinander abgestimmt werden.

S Scheine:

Wenn Philosophie schon im Vordiplom Nebenfach war:

Erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren, die durch benotete Scheine nachzuweisen ist.

Wenn Philosophie nicht Zusatzfach im Vordiplom war:

Erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren und an einem Hauptseminar, die jeweils durch benotete Scheine nachzuweisen ist.

7. Informatik

Die folgenden Studienleistungen müssen erbracht werden:

a. Vordiplom

Vorlesung Informatik I (4+2 SWS)

Vorlesung Informatik II (4+2 SWS)

Hierbei ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der Vorlesungen durch einen Schein nachzuweisen.

S Software-Praktikum (4 SWS)

Der Prüfungsstoff entspricht dem Inhalt der beiden oben angegebenen Vorlesungen.

b. Diplom

Kursus- oder Spezialvorlesungen in Theoretischer, Praktischer oder Angewandter Informatik im Umfang von 12 SWS, wobei diese jedoch höchstens zur Hälfte aus dem Bereich der Theoretischen Informatik sein dürfen. Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenen-Praktikum oder Seminar durch einen Schein nachzuweisen.

Der Prüfungsstoff entspricht den oben angegebenen Vorlesungen.

=====
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Juli 1989, Seite 227, geändert am 18. Mai 1994 (W.u.F. 1994, S. 285), am 29. April 1998 (W.,F. u.K. 1998, S. 289) und am 20. Dezember 2000 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Januar 2001, S. 17).